

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 F 104/18UE



Amtsgericht
Altenkirchen

Teil-Versäumnisbeschluss

In der Familiensache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Altenkirchen durch den Direktor des Amtsgerichts Kempf am 25.02.2019 auf Grund des Sachstands vom 25.02.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 113 FamFG, 331 Abs. 3 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die zur Berechnung der der Antragstellerin gegen den Antragsgegner in Betracht kommenden Unterhaltsansprüche erforderlichen Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus selbständiger Tätigkeit für die Jahre 2016 - 2018 durch Vorlage eines geordneten und vollständigen Verzeichnisses zu

- erteilen, welches Angaben enthält über Einkünfte jeder Art, insbesondere aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträgen
- alle unterhaltsrelevanten Ausgaben
 - Bilanzen, insbesondere Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnung und Einnahmenüberschussrechnungen
 - Einkommensteuererklärung und Bescheide
 - Umsatzsteuererklärung und Bescheide.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, über die zur Ziffer 1. aufgeführten Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den Jahren 2016 - 2018 folgende Belege vorzulegen
- Bilanzen, insbesondere Jahresabschlüsse, Verlustrechnungen für 2016 - 2018
 - Einnahmenüberschussrechnung für 2016 - 2018
 - Gewinnermittlung für 2016 - 2018
 - Einkommensteuerbescheide und Erklärungen für die Jahre 2016 und 2017
 - Umsatzsteuerbescheide und Erklärungen für die Jahre 2016 - 2018.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, Auskunft zu erteilen über sein Erwerbseinkommen im Zeitraum Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018 durch Vorlage eines spezifizierten und nach Monaten systematisch geordneten Verzeichnisses, in dem das gesamte lohnsteuerpflichtige und nicht lohnsteuerpflichtige, laufende oder einmalige Arbeitsentgelt, einschließlich aller Zulagen, Zuschläge, Sonderleistungen, geldwerter Vorteile, sowie Auslösen und Spesen und auf Ausgabenseite je als gesonderte Posten die einzelnen steuerlichen Abzugsbeträge, unter Angabe der verwendeten Steuerklasse und steuerlicher Freibeträge, sowie die einzelnen Abzugsbeträge für die gesetzliche Sozialversicherung angegeben sind.
4. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin folgende Belege vorzulegen:
- die abgegebene Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 mit allen amtlichen Anlagen und allen dazugehörigen Steuerbescheiden sowie eventuelle Berichtigungsbescheide,
 - alle Lohn-, Gehalt- und Bezügemitteilungen für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum sowie die von seinen Arbeitgebern erteilte letzte Jahreslohnsteuerbescheinigung,
 - ebenso soweit betroffen, Abrechnungen über Spesen und Auslösen.
5. Der Antragsgegner wird verpflichtet, schriftlich zu erklären, dass außer den in der Auskunft angegebenen Einkünften keinerlei weitere Einkünfte existieren.

6. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Versäumnisbeschluss steht der Antragsgegenseite der Einspruch zu.

Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Einspruchsfrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Der Einspruch wird durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem
 Amtsgericht Altenkirchen
 Hochstraße 1
 57610 Altenkirchen
 eingelegt.

Der Einspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Einspruchsschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Einspruchsführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Einspruchsschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Einspruch eingelegt werde. Soll der Beschluss nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat der Beteiligte seine Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit des Antrags betreffen, vorzubringen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kempf
Direktor des Amtsgerichts

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 28.02.2019.

Asbach, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Asbach), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle